



HVBG

HVBG-Info 04/1989 vom 02.02.1989, S. 0309 - 0309, DOK 553.4

Im Vollstreckungsverfahren sind Einwendungen des Schuldners gegen die Forderung als solche unzulässig - Vollstreckungsschutz ist nur gegen konkrete Vollstreckungsmaßnahmen zulässig - Beschluß des LSG Berlin vom 15.08.1988 - L 9 Kr - SE 74/88

Im Vollstreckungsverfahren sind Einwendungen des Schuldners gegen die Forderung als solche unzulässig. Vollstreckungsschutz ist nur gegen konkrete Vollstreckungsmaßnahmen zulässig.

Im Vollstreckungsverfahren sind Einwendungen des Schuldners gegen die Forderung als solche unzulässig.

Vollstreckungsschutz ist nur gegen konkrete Vollstreckungsmaßnahmen zulässig. Die Zwangsvollstreckung kann grundsätzlich nicht schlechthin untersagt werden.

Beschluß des LSG Berlin vom 15.08.1988 - L 9 Kr - SE 74/88 - Fundstelle:

Breithaupt 1988, Seiten 976 f.